

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 26. März 1999 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes "über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen" abzugeben, hat am 7. April 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

Gemäß Artikel 84, Absatz 1, Punkt 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996, müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Im vorliegenden Fall lautet diese Begründung - wie sie in einem Schreiben vom 26. März 1999 wiedergegeben ist - folgendermaßen :

"Le présent décret comporte des mesures dans six domaines différents de l'enseignement. Ces mesures sont urgentes étant donné qu'elles doivent entrer en vigueur avant le début de la prochaine année scolaire, afin de pouvoir organiser et planifier celle-ci de façon judicieuse.

Au chapitre I est fixé selon quelle nouvelle manière sont adaptés annuellement les subsides de fonctionnement pour les établissements d'enseignement subventionnés. Pour chacune des deux dernières années, il a été fixé par des décrets-programmes que la base pour l'adaptation fut l'index de septembre de l'avant dernière année. Le présent projet prévoit de fixer définitivement que l'index du mois de septembre de l'année précédente soit la base pour le calcul de l'adaptation. Afin de pouvoir informer les écoles de cette mesure avant la fin de l'année scolaire, il est urgent de voter ce projet de décret.

La même urgence est nécessaire pour le chapitre II pour que les établissements d'enseignement secondaires puissent être informés à temps sur le capital-périodes dont ils pourront disposer pendant la prochaine année scolaire 1999-2000. En effet, l'actuel système de calcul n'est applicable que pendant l'année scolaire en cours.

Le chapitre III doit être voté d'urgence pour permettre que l'internat des filles à Eupen puisse rester ouvert jusqu'à la fin de l'année scolaire prochaine au cas où à nouveau il n'atteindrait pas la norme à la date du 30 septembre 1999.

.../...

Le chapitre IV crée une base décrétale pour le calcul du capital-périodes pour l'école d'infirmières. Une telle base n'existait pas jusqu'à présent.

Au chapitre V sont abrogés quelques anomalies au décret du 5 juin 1990; des adaptations y sont effectuées afin de mieux correspondre à la situation en Communauté germanophone. Pour pouvoir entrer en vigueur dès l'année scolaire prochaine, ce chapitre doit également être voté d'urgence.

Chapitre VI : Il peut être interjeté appel à partir du 1er mai 1999 devant une chambre de recours entre autres contre des décisions du conseil de classe portant sur le passage de classe des élèves et la délivrance de certificats scolaires. Pour éviter toute confusion, il est précisé dans ce chapitre que toutes les écoles sont obligées de justifier ces décisions par écrit. Vu la date du 1 mai 1999, l'urgence s'impose.".

*

* *

Gemäß Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die folgenden Bemerkungen beschränkt.

Verfügender Teil

Artikel 1

Dem Kommentar zu Artikel 1 zufolge gilt die entworfene Bestimmung nicht für die "Grundschulen", da Artikel 30, § 2, des entworfenen Dekrets über das Regelgrund-

.../...

schulwesen, über das der Staatsrat das Gutachten L. 28.030/2 abgegeben hat, und das bis heute von dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch nicht angenommen wurde, für sie eine eigene Indexierungsformel für die Funktionssubventionen vorsieht.

Artikel 1 des Entwurfs wird um eine Bestimmung ergänzt werden müssen, der zufolge Artikel 7 des Dekrets vom 18. April 1994 zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen, dessen Änderung beabsichtigt wird, auf die Grundschulen nicht anwendbar ist.

Kapitel II

Die Artikel 2 bis 4 des Entwurfs zielen darauf ab, die Bestimmungen über das Stundenkapital in dem Vollzeitsekundarunterricht des Typs I ab dem Schuljahr 1999-2000 endgültig zu machen. Statt das nur zeitweilige Bestimmungen enthaltende Programmdekret vom 20. Mai 1997 abzuändern, sind daher dieses Dekret oder gewisse seiner Bestimmungen aufzuheben und das Dekret vom 5. Juni 1990 zur Festlegung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson im Vollzeitsekundarunterricht des Typs I zu abzuändern.

Artikel 3

Mit Artikel 3 des Entwurfs wird in Artikel 3 des genannten Programmdekrets vom 20. Mai 1997, der sich auf die Änderung des Stundenkapitals bei Änderung der Schulbe-

.../...

völkerung am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres im Vergleich zu der Bevölkerung am letzten Schultag des Monats Januar des vorigen Schuljahres bezieht, ein § 3 eingefügt.

Dem Kommentar zu dem Artikel zufolge erfolgt der Vergleich aber mit dem 1. Februar des vorigen Schuljahres. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Kommentar korrigiert werden muß, damit dieser Widerspruch beseitigt wird.

Artikel 5

Aus den Erläuterungen des Beauftragten des Ministers geht hervor, daß der Verfasser des Entwurfs darauf abzielt, die in Artikel 5 vorgesehene Abweichung von Amts wegen zu gestatten.

Andererseits sieht die entworfene Bestimmung im Gegensatz zu dem Kommentar zu diesem Artikel nicht vor, daß das Internat, dessen Bevölkerung während eines Schuljahres zwischen 21 und 30 Schülern liegt und das am Anfang des folgenden Schuljahres die Anzahl von 30 Schülern nicht erreicht, geschlossen wird.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Bemerkungen wird folgender Text vorgeschlagen :

"§ 3. Von der in § 2 erwähnten Norm wird während eines Schuljahres abgewichen, wenn ein Internat ... zählt. Erreicht die Bevölkerung am Ende dieses Schuljahres nicht

.../...

die Anzahl von 30 Schülern wird das Internat geschlossen."

Artikel 10

In Artikel 10 wird bestimmt, daß das zusätzlich für die Praktikumsbetreuung gewährte Stundenkapital durch die Regierung "um einen jährlich festzulegenden Prozentsatz, der 25 % nicht überschreitet", verringert werden kann.

In dem Kommentar muß verdeutlicht werden, unter welchen Bedingungen die Regierung entscheiden kann, das zusätzliche Stundenkapital um einen bestimmten Prozentsatz zu verringern.

Artikel 12

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß Artikel 5, B., des königlichen Erlasses Nr. 298 vom 31. März 1984, der von Artikel 3, IV, des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 1973 zur Festlegung der Aufteilungs- und Zusammenlegungsnormen für Studienjahre im technischen Sekundarunterricht, im technischen, wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, paramedizinischen, sozialen, pädagogischen und künstlerischen Hochschulunterricht kurzer Studiendauer und im technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterricht zweiten Grades, dessen Aufhebung beabsichtigt wird, abweicht, auch aufgehoben werden soll.

.../...

Artikel 15

In Artikel 15 ist zu präzisieren, daß Artikel 7 des Dekrets vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, dessen Abänderung beabsichtigt wird, durch das Dekret vom 29. Juni 1998 abgeändert wurde. Der Rechtssicherheit halber muß nämlich der einleitende Satz einer Abänderungsbestimmung alle noch geltenden Abänderungen angeben, die der abgeänderte Text erfahren hat.

Artikel 17

Artikel 17 sieht u.a. vor, dass Artikel 16 des Entwurfs am 1. Mai 1999 in Kraft tritt.

Artikel 16 des Entwurfs ergänzt Artikel 87 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen. Der Absatz, dessen Einfügung beabsichtigt wird, bezieht sich auf Absatz 2 des besagten Artikels 87, der erst zu einem durch die Regierung festzulegenden Zeitpunkt in Kraft treten wird (siehe Artikel 124 des Dekrets vom 31. August 1998). Zur Zeit ist Artikel 87 des Dekrets vom 31. August 1998 noch nicht in Kraft getreten. Es hat demzufolge keinen Sinn, Artikel 16 des Entwurfs zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	R. ANDERSEN,	Kammervorsitzender,
	P. LIENARDY,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	J.-M. FAVRESSE,	Beisitzer der Gesetz-
	J. KIRKPATRICK,	gebungsabteilung,
Frau	J. GIELISSEN,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN

R. ANDERSEN

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordnetem Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.